



Inhaltsverzeichnis

- Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Bekanntmachungssatzung)
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden (Wahlentschädigungssatzung)

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie § 4 Sächsisches E-GovernmentGesetz (SächsEGovG) vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S.693), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Thalheim/Erzgeb., sofern nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang im Schaukasten am Rathaus, Hauptstr. 5, 09380 Thalheim/Erzgeb., vorgenommen. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen. Die ortsübliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Vollzug ist auf dem Original des jeweiligen Aushanges oder durch Verfahrensvermerk zu vermerken.

Neben dem Aushang im Schaukasten kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Thalheim/Erzgeb., Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb.
Erreichbarkeit: Telefon: 03721/262-0 | Fax: 03721/262-43
E-Mail: pressestelle@thalheim-erzgeb.de
Internet: www.thalheim-erzgeb.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Nico Dittmann
Redaktion: Stadt Thalheim/Erzgeb., Amt des Bürgermeisters (SB Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle)



§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Thalheim/Erzgeb. auf der Internetseite der Stadt Thalheim/Erzgeb. (www.thalheim-erzgeb.de/ElektronischesAmtsblatt). Die elektronische Form wird als die authentische Form festgelegt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag (Datum auf der Titelseite) der elektronischen Publikation.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Rathaus Thalheim/Erzgeb., Hauptstr. 5, 09380 Thalheim/Erzgeb., Einsicht in das elektronische Amtsblatt zu nehmen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen werden zusätzlich durch Abdrucken im Amts- und Informationsblatt „Thalheimer Stadtanzeiger“ der Stadt Thalheim/Erzgeb. veröffentlicht.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Bürgerservice im Rathaus Thalheim/Erzgeb. zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form und Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Thalheim/Erzgeb. auf der Internetseite der Stadt Thalheim/Erzgeb. öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu dokumentieren.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.



§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 29.04.2015 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 12.12.2025

Nico Dittmann
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungshinweise:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden (Wahlentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Stadt Thalheim/Erzgeb. ehrenamtlich in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen sowie im Stadtwahlausschuss mitwirken:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheiden
- Bürgerentscheiden

§2 Höhe der Entschädigung

(1) Die Vorsitzenden/Stellvertretenden und die Beisitzenden des Stadtwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer vom / von der Vorsitzenden einberufenen Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe

Vorsitzende / Stellvertretende 65,00 €
Beisitzende 50,00 €

(2) Für Wahl- und Abstimmungsvorstände in den Wahllokalen werden als Pauschale pro Wahltag / Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gezahlt:

Wahlvorsteher/in/ Stellvertretende Briefwahlvorsteher/in / Stellvertretende 65,00 €

Schriftführende / Stellvertretende Beisitzende/ Stellvertretende 50,00 €

Hilfskräfte 20,00 €

(3) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 1 und 2 pro weitere Wahl oder Abstimmung ein Zuschlag von 15,00 € gewährt, wenn die Auszählung am Wahl- bzw. Abstimmungstag oder am darauffolgenden Werktag erfolgt.

(4) Die Beschäftigten der Stadt Thalheim/Erzgeb., die in den Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt sind, können zwischen der Zahlung nach § 2 Abs. 1- 3 der Satzung oder einem Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts wählen. Die Freistellung sollte grundsätzlich zeitnah erfolgen, sofern dem keine dienstlichen Belange oder sonstigen, dringenden Gründe entgegenstehen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet im Zweifel der Bürgermeister.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden vom 13.11.2013 außer Kraft.



Thalheim/Erzgeb., den 13.12.2024

Nico Dittmann
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungshinweise:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.